

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0835/2005

Auskunft erteilt:

Frau Ringelmann

Ruf:

492 32 14

E-Mail:

Ringelmb@stadt-muenster.de

Datum:

11.10.2005

Betrifft

Neufassung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Münster

Beratungsfolge

22.11.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
29.11.2005	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.12.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
07.12.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Münster wird beschlossen.

Begründung:

Die Wochenmärkte werden als gebührenrechnende Einrichtungen geführt.

Von den Beschickern der Wochenmärkte werden gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren erhoben. Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die letzte Gebührenerhöhung für die Wochenmärkte erfolgte mit der vom Rat der Stadt Münster im Dezember 1996 beschlossenen Gebührensatzung.

Die zwischenzeitlichen allgemeinen Kostensteigerungen und die erforderlichen Zahlungen der Ertragsteuern auf Grund des Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 17.05.2000 sind bisher durch Entnahmen aus der Sonderrücklage und Einsparungen aufgefangen worden. Die in den Sonderrücklagen befindlichen Mittel sind im Haushaltsjahr 2005 aufgebraucht. Ein Ausgleich des zu erwartenden Fehlbetrages ist somit nicht mehr möglich. Die Gebührenerhöhung zum 01.01.2006 ist erforderlich, um weitere Fehlbeträge in künftigen Jahren zu vermeiden.

Mit einem Baukostenzuschuss an die Stadtwerke Münster GmbH konnte im Jahre 2004 die Stromversorgung auf dem Domplatz modernisiert werden. Neben dem Betrieb der Anlage übernehmen die Stadtwerke auch die Abrechnung der Stromkosten mit den einzelnen Marktbeschickern.

Im Jahre 2006 sollen auch die restlichen Stadtteilmärkte modernisiert und ein einheitliches Abrechnungsschema eingeführt werden.

Wie aus der Gegenüberstellung der alten und neuen Gebühren (Anlage 2) ersichtlich ist, entfällt zukünftig entsprechend der Regelung für den Markt auf dem Domplatz auch für alle anderen städtischen Wochenmärkte die Position „mit Strom“. An Stelle der bisher nach Verkaufsfrontmetern erhobenen Strompauschale von 0,82 € je lfd. Meter Verkaufsfront wird über eine neue Gebührenposition (Anlage 2 lfd. Nr. 10) für das Vorhalten des Stromanschlusses eine monatliche Bereitstellungsgebühr von 10, 00 € (fixe Kosten) erhoben. Durch die neue Elektrifizierung aller städtischen Wochenmärkte erfolgt eine Gleichbehandlung aller Marktbesucher, nämlich die verbrauchsgenaue Abrechnung durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Basis des über den digitalen Zähler der einzelnen Händlerinnen / des einzelnen Händlers nachgewiesenen tatsächlichen Stromverbrauchs (variable Kosten).

Die Erhöhung der Grundgebühr von 1,74 € auf 2,00 € (Anlage 2, lfd. Nr. 3) war unumgänglich, um die seit der letzten Gebührenerhöhung im Dezember 1996 beschlossene Kostensteigerung aufzufangen. Für die Saisonbesucher (Händler, die nur wenige Wochen oder Monate um einen Standplatz nachsuchen) wird erstmalig ein Zuschlag von 2,00 € je angefangener Meter Verkaufsfront eingeführt, da die gesamten Infrastrukturmaßnahmen des Marktes über das ganze Jahr bereit gehalten werden müssen und diese Kosten bisher in vollem Umfang von den restlichen Marktbesuchern mit finanziert wurden.

Die Gebühr für die Imbiss- und Ausschankbetriebe konnte gesenkt werden, da die Betriebe nunmehr, wenn sie entsprechende Freiflächen für die Bewirtung ihrer Gäste nutzen, im Umfang der tatsächlich genutzten Freiflächen eine Gebühr auf der Basis des Gebührentarifs der Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen zu zahlen haben. Diese Regelung wird nachrichtlich in der Anlage 2 aufgeführt, um so die Gesamtsituation der Veränderungen darzustellen.

Die Gebührenposition (Anlage 2, lfd. Nr. 11) ist nicht mehr Bestandteil dieser Satzung, da diese Sondernutzungen über die lfd. Nr. 10 des Gebührentarifs über die Sondernutzungen in öffentlichen Straßen aufgefangen wird.

In der Anlage 3 sind die Veränderungen bei den Ausgaben dargestellt.

Zu lfd. Nr. 3 Betriebskosten

Der Ansatz der Betriebskosten sinkt auf Grund der Realisierung einer einheitlichen Stromversorgung aller Marktbesucher auf den städtischen Wochenmärkten. Diese betriebsorganisatorische Umsetzung war möglich, da im Jahre 2002 erstmals digitale Zähler mit einer anerkannten Eichmöglichkeit auf den Markt gekommen sind. Hinzu kommt, dass der Ansatz auf Grund des Wegfalls der Stromkosten und der monatlichen Pauschalen für das Bereitstellen und Aufstellen von mobilen Stromverteilerkästen auf dem Domplatz durch eine Fremdfirma reduziert werden konnte.

Zu lfd. Nr. 5 Ertragssteuern

Unter dem Begriff Ertragssteuern sind die einzelnen Steuerarten wie Kapitalertragssteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag zusammengefasst. Die Verpflichtung zur Zahlung von Ertragssteuern resultiert aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2000. Die anzusetzenden Beträge werden sich mittelfristig nach Ausgleich der notwendigen Nachzahlungen und Vorauszahlungen bei einem konstanten und regelmäßig wiederkehrenden Volumen einpendeln.

Zu lfd. Nr. 7 Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Es handelt sich hier um die Personal- und Ausstattungskosten der städtischen Mitarbeiter, welche für den Marktbereich Dienstleistungen erbringen. Der Ansatz ist ab 2005 leicht gesunken, da erstmalig eine differenzierte Aufteilung der Arbeitszeiteile auf die UA 7300 Marktwesen und UA 7310 Sendwesen vorgenommen wurde.

Zu lfd. Nr. 8 und 9 Abschreibungen und Zinsen

Die Abschreibungsbeträge und Zinsen werden jährlich von dem Anlagevermögen des Marktbetriebes ermittelt und in die Gebührenrechnung eingestellt. Auf Grund der bereits im Juli 2004 realisierten neuen Stromversorgung auf dem Domplatz und der ebenfalls ab 2006 neuen Stromversorgung der übrigen Märkte, steigen die Ausgaben entsprechend.

Über die Notwendigkeit der unumgänglichen Anhebung der Gebührensätze wurden die Vertreter der Marktbesitzer und des Generalvikariats des Bistums Münster umfassend informiert.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen